

## **ÖFFENTLICHE KONSULTATION „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower)“**

Es kann vorkommen, dass Personen bei ihrer Arbeit in den Besitz von Informationen über Handlungen oder Unterlassungen gelangen, die eine Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen oder diesem zuwiderlaufen (wie Betrug, Korruption, Steuerhinterziehung, Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Lebensmittelsicherheit und Umwelt, missbräuchlicher Umgang mit öffentlichen Geldern, Missbrauch personenbezogener Daten, unrechtmäßige Nutzung von privaten oder Insiderinformationen, Geldwäsche usw.). Die Meldung oder Offenlegung derartiger Handlungen oder Unterlassungen („interne Hinweise“) kann dazu beitragen, einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses vorzubeugen.

Wenngleich böswillige oder missbräuchliche Meldungen verhindert werden sollten, sollten Personen, die eine Bedrohung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses befürchten, darauf vertrauen können, dass sie diese Befürchtungen äußern können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Dies kann innerhalb der Organisation erfolgen, so dass der Arbeitgeber die Chance hat, die Frage anzugehen, bzw. für den Fall, dass der Arbeitgeber nicht auf die Meldung reagiert oder nicht davon auszugehen ist, dass er dies tun wird, durch Meldung an eine Aufsichtsbehörde oder für den Fall, dass es keine angemessenen Kanäle für eine Meldung gibt oder diese sich als nicht erfolgreich erwiesen haben, sogar durch Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Kommission unterstützt das Ziel des Schutzes von Hinweisgebern vor Repressalien in vollem Umfang. Die Angst vor Repressalien kann potenzielle Hinweisgeber abschrecken. Der Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien kann folglich zur Sicherung des öffentlichen Interesses beitragen und die Rechtsstaatlichkeit sowie die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Meinungsfreiheit stärken.

Die EU trägt wesentlich dazu dabei, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, rechtmäßige Wirtschaftstätigkeiten vor organisierter Kriminalität, Finanz- und Steuerbetrug, Geldwäsche und Korruption, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit behindern und der Rechtsstaatlichkeit abträglich sind, zu schützen. In ihrer [Mitteilung](#) vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung unterstreicht die Kommission, wie wichtig der Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen und privaten Sektor zur Bekämpfung von Missmanagement und Unregelmäßigkeiten ist, auch in Fällen grenzüberschreitender Korruption, die die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU berührt. Die Kommission unterstreicht darin ferner, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz von Personen erforderlich sind, die Informationen über eine Gefahr oder Bedrohung für das öffentliche Interesse melden oder offenlegen und damit einen Beitrag zu einer verbesserten Aufdeckung von Betrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung leisten. Das EU-Recht enthält bereits Vorschriften, die Hinweisgeber in verschiedenen Bereichen (wie Abschlussprüfung, Geldwäsche, Geschäftsgeheimnisse, Marktmissbrauch, Kapitalanforderungen und andere Instrumente zur Regulierung von Finanzdienstleistungen) vor bestimmten Arten von Repressalien schützen.

Bei den Diskussionen, die 2016 anlässlich [des jährlichen Kolloquiums zu Grundrechten](#) zum Thema „Medienpluralismus in einer demokratischen Gesellschaft“ geführt wurden, und der damit verbundenen öffentlichen Konsultation wurde deutlich, wie groß die Besorgnis angesichts des mangelnden wirksamen Schutzes von Hinweisgebern in der ganzen EU und der damit verbundenen negativen Wirkung auf die Meinungsfreiheit und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen ist. Der investigative Journalismus ist auf Hinweisgeber als Informationsquelle angewiesen; die Hinweisgeber wiederum müssen geschützt werden, damit sie sich sicher fühlen können, und Journalisten Informationen im öffentlichen Interesse offenlegen. Der Schutz von Hinweisgebern unterstützt damit die Rolle investigativer Journalisten als „Aufpasser“ (watchdogs) in demokratischen Gesellschaften.

**Zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern wird die Kommission unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Handlungsspielraum für horizontale oder weitergehende sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene ausloten.**

**Diese Konsultation soll in diese Bewertung einfließen**, ohne jedoch etwaigen Maßnahmen der Europäischen Union oder der Frage, inwieweit eine EU-Maßnahme angesichts der abgegrenzten Zuständigkeiten der EU rechtlich durchführbar ist, vorzugreifen.

Das Ziel besteht darin, die Eingaben einer breiten Palette von betroffenen Interessenträgern, darunter öffentliche Behörden, Richter, Staatsanwälte, Bürgerbeauftragte, EU-Institutionen und Agenturen, internationale Organisationen, private Unternehmen, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, Journalisten, Medienvertreter, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die allgemeine Öffentlichkeit zu erfassen.

Die Fragestellung wird es erlauben, Informationen, Ansichten und Erfahrungen im Hinblick darauf zu sammeln, welche Vor- und Nachteilen der Schutz von Hinweisgebern mit sich bringt, welche Probleme sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durch die Lücken und Schwächen des derzeitigen Hinweisgeberschutzes und den unterschiedlichen Schutz in der EU verursacht werden, und ob Mindestschutzstandards erforderlich sind.

Falls Sie zusätzliche Angaben (z. B. ein kurzes Positionspapier) übermitteln oder spezifische Punkte ansprechen möchten, die in diesem Fragebogen nicht behandelt werden, können Sie Ihr zusätzliches Dokument am Ende der Befragung hochladen. Bitte beachten Sie, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten veröffentlicht wird. Der Fragebogen stellt das Kernstück dieser Konsultation dar. Das optionale Dokument dient nur als zusätzliches Hintergrunddokument zum besseren Verständnis Ihrer Position.

#### **Weitere Hinweise:**

- *Die Beantwortung dieses Fragebogens wird nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; wir messen Ihrem Beitrag große Bedeutung bei.*
- *Nur die mit \* versehenen Felder sind Pflichtfelder*
- *Sie können Ihre Antworten auch als Entwurf speichern und später wieder darauf zurückkommen.*

#### **Begriffsbestimmungen**

*Für die Zwecke dieses Fragebogens gelten folgende Begriffsbestimmungen:*

„**Hinweisgeber**“ ist eine Person, die Informationen über eine Gefahr oder eine Bedrohung des öffentlichen Interesses im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen oder privaten Sektor meldet oder offenlegt.

„**Meldungen von Hinweisgebern**“ bezieht sich auf *die Meldung innerhalb der Organisation* und an eine Aufsichtsbehörde. Darunter fällt auch die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (beispielsweise gegenüber Medien, dem Internet, öffentlichen Interessengruppen oder Mitgliedern des Parlaments).

„**Fehlverhalten**“ umfasst Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Bedrohung oder Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen. Dazu zählen unter anderem Betrug, Korruption, Steuervermeidung, missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel, Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, für die Lebensmittelsicherheit und die Umgebung, Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit, Marktregulierung und Arbeits- und Sozialrecht.

